Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

Anlage 161-170

urn:nbn:de:gbv:45:1-90128

Visual Library

diesen beiden Paragraphen für 1916 bis 1918. Bei der Beratung, zu der auch der Regierungsvertreter zugezogen wurde, wurde im Ausschusse darauf hingewiesen, daß die gegebenen Übersichten keine Rentabilitätsberechnung darstellen und eine Vervollständigung in dieser Hinsicht zweckmäßig sei.

Der Regierungsvertreter erklärte, daß das Ministerium dies auch als notwendig anerkenne, und stellt in Aussicht, der nächsten Versammlung des Landtages eine Vermögensaufstellung verbunden mit einer Rentabilitätsberechnung der Fischteichanlagen bei Ahlhorn vorzulegen.

Zu § 12 der Ausgaben:

Hier sind in den Jahren 1916—1918 nur sehr geringe Mittel ausgegeben, trotzdem erhebliche Mittel eingestellt waren. Der Regierungsvertreter erklärte, daß dies eine Folge des Krieges sei.

Aus dem Ausschuß wurde dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß nunmehr nach Beendigung des Krieges wieder mehr Mittel ausgegeben werden zur Förderung der Landeskultur und zu Beihilfen für Anbauversuche; dies habe sich vor dem Kriege ganz außerordentlich gut bewährt.

Im übrigen wird auf die den einzelnen Paragraphen beigegebenen Begründungen verwiesen.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:
Annahme der §§ 1 bis 7 der Einnahmen.

Antrag Nr. 2:
Annahme der §§ 1 bis 16 der Ausgaben.

Antrag Nr. 3:
Annahme der Bemerkungen Ziffer 1 bis 4.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

Anlage 161.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse der Landesteile Lübeck und Birkenfeld für das Jahr 1920.

(Anlage 37.)

1. Den Landesteil Lübeck betreffend.

Nach dem Bericht der Staatsregierung beschränken sich die in Aussicht stehenden Einnahmen auf Kaufgelder für etwa zum Verkauf kommende kleine Grundstücke und auf Ablösungsgelder, bei den Kapitalien des ehemaligen Kronguts außerdem auf Beitragskosten zu einer Straße und einer Rohrleitung, wofür bestimmte Summen nicht veranschlagt werden könnten.

Die Staatsregierung beantragt nun, der Landtag wolle ihr folgende Kredite bei der Staatsgutskapitalienkasse bewilligen:

a) 20 000 ℳ zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
b) 10 000 ℳ zu Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,
c) 17 800 ℳ zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die eine dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen.

Von dieser Summe hat der Landtag 1918 5000 ℳ für Arbeiten am Niendorfer Rethwerder schon bewilligt, die Arbeit ist 1919 noch nicht zur Ausführung gekommen, ferner 12 000 ℳ für eine Drainage auf dem Ovendorfer Hof, die bereits 1915 bewilligt, aber noch nicht zum Abschluß gekommen ist.

Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen die Vorlage und stellt den

Antrag 1:

Der Landtag wolle der Staatsregierung folgende Kredite zur Verfügung stellen:

a) 20 000 ℳ zu Landerwerbungen zwecks Ablegung von Instenparzellen und zur Errichtung von Anbauerstellen,
b) 10 000 ℳ für Landerwerbungen behufs Abrundung von Staatsforsten und zum Ankauf von zur Aufforstung geeigneten Ländereien, sowie zur Bestreitung der Kosten der ersten Aufforstung von Staatsgrundstücken,
c) 17 800 ℳ zu Meliorationen und Abwässerungsanlagen, die dauernde Werterhöhung der Staatsgrundstücke versprechen.

2. Den Landesteil Birkenfeld betreffend.

Die Staatsregierung beantragt, ihr zum Ankauf von Grundstücken und zur Ablösung von Forstberechtigungen den Rest der Staatsgutskapitalien mit ca. 9750 ℳ bei der Staatsgutskapitalienkasse zu bewilligen.

Landesbibliothek Oldenburg

Hierbei ist zu bemerken, daß von den für das laufende Jahr zu dem gleichen Zwecke zur Verfügung gestellten Mitteln bis jetzt etwa 90 ℳ verausgabt worden sind. Die Bereitstellung des Restes der Staatsgutskapitalien für das laufende Jahr empfiehlt sich, um bei sich bietender Gelegenheit zu dem bezeichneten Zwecke genügend Mittel zur Verfügung zu haben.

Der Ausschuß hat keine Bedenken und stellt den

Antrag 2:

Der Landtag wolle der Staatsregierung zum Ankauf und zur Ablösung von Forstberechtigungen den Rest der Staatsgutskapitalien mit etwa 9750 ℳ bei der Staatsgutskapitalienkasse bewilligen.

Ferner ist zu bemerken, daß besondere Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der Staatsgutskapitalienkassen von Lübeck und Birkenfeld in der Anlage gegeben ist.

Das Gesamtvermögen der Staatsgutskapitalienkasse von Lübeck betrug Ende 1918 843 602,80 ℳ.

Das Gesamtvermögen der Staatsgutskapitalienkasse von Birkenfeld betrug Ende 1918 nur 9837,96 ℳ.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Fick.

Anlage 162.

Nachfuge

zum Bericht des Finanzausschusses über die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Landesteils Lübeck für das Jahr 1920.

(Anlage 37.)

Nachträglich hat das Staatsministerium in einem Schreiben vom 29. Dezember 1919 dem Finanzausschuß folgendes mitgeteilt:

Die Staatsregierung hat die Landtagsvorlage 37, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse für den Landesteil Lübeck, zur gutachtlichen Äußerung vorlegen lassen.

Der Landesausschuß hat der Vorlage einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Zur Ergänzung der Vorlage hat die Regierung des Landesteils Lübeck beantragt, zum Bau eines Doppelhauses für zwei Arbeiterfamilien auf dem ehemaligen Krongutshof Ovendorferhof unter der neu zu bildenden Ziffer 1 d 50 000 ℳ einzustellen und den Antrag wie folgt begründet:

„Der ehemalige Krongutshof Ovendorferhof hat zwei Arbeiterhäuser mit je drei Familienwohnungen. Mit einem Stamm von 6 Arbeitern kommt der Pächter nicht aus. Die fehlenden Arbeitskräfte bekam er bisher von Ovendorf. Seitdem in der Nähe von Ovendorf auf lübeckischem Gebiete große Fabriken entstanden sind, gehen die Arbeiter von hier dorthin auf Arbeit und fehlen auf Ovendorf. Um die intensive Acker- und Viehwirtschaft auf der Höhe erhalten zu können, ist die Seßhaftmachung zweier weiterer Arbeiterfamilien dortselbst ein dringendes Bedürfnis. Die Kosten eines Doppelhauses für dieselben sind unter Berücksichtigung der teuren Materialpreise und hohen Arbeitslöhne auf 50 000 ℳ veranschlagt."

Der Landesausschuß hat diesem Antrage einstimmig gutachtlich zugestimmt.

Die Staatsregierung ersucht den Landtag, sich mit dem Vorstehenden unter Bewilligung des erwähnten Kredits einverstanden erklären zu wollen. Der Ausschuß hat keine Bedenken gegen die Nachbewilligung und stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle 50 000 ℳ zum Bau eines Doppelhauses für zwei Arbeiterfamilien auf dem ehemaligen Krongutshof Ovendorferhof nachbewilligen.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Fick.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 163.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den in der Anlage 38 vorgelegten Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Jagdgesetze der drei Landesteile. 1. Lesung.

Die vorgelegten Gesetzentwürfe sollen kein neues Recht schaffen, sondern lediglich die Vorschrift des Artikels 7 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, soweit sie durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht berührt worden ist, übernehmen.

Bei der Durchberatung des Gesetzentwurfs wurden im Ausschuß folgende Fragen an die Regierung gestellt:

1. Inwieweit kommen die Bestimmungen für bebaute Gebiete in Betracht?
2. Kann die Entfernung nicht etwas weiter genommen werden?
3. Kann anstatt „einherschleichende" nicht „wildernde" Katzen gesagt werden?
4. Kommen alle Katzen in Frage oder nur wildernde?

Der Regierungsvertreter beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1: Ohne Genehmigung der Behörde darf nach dem Strafgesetzbuch im bebauten Gebiet überhaupt nicht geschossen werden.

Zu 2: Die Regierung hat keine Bedenken dagegen, wenn die Entfernung etwas weiter genommen wird.

Zu 3: Würde anstatt „einherschleichende" „wildernde" Katzen gesagt, so bedeutete dieses eine wesentliche Abschwächung. Die Regierung hat aber keine Bedenken, wenn „wildernde" gesagt wird, da ja doch nur schädliche Katzen getroffen werden sollen.

Zu 4: Es kommen nur wildernde Katzen in Frage.

In der weiteren Beratung wurden nochmals Bedenken laut über die Entfernung, die aber andererseits zerstreut wurden, so daß ein Antrag auf Abänderung nicht gestellt wird.

Sehr lebhaft war die Aussprache über das Wort „einherschleichende", und gingen die Meinungen teilweise sehr weit auseinander, jedoch wurden Anträge auch hierzu nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag I:

Unveränderte Annahme des Entwurfs eines Gesetzes für den Landesteil Oldenburg, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.

Antrag II:

Unveränderte Annahme des Entwurfs eines Gesetzes für den Landesteil Lübeck, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 8. Februar 1888, betreffend die Ausübung der Jagd.

Antrag III:

Unveränderte Annahme des Entwurfs eines Gesetzes für den Landesteil Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 20. Januar 1873, betreffend die Ausübung der Jagd.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Onnen.

Anlage 164.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den in der Anlage 38 vorgelegten Gesetzentwurf für den Freistaat Oldenburg, betreffend Abänderung der Jagdgesetze der drei Landesteile. 2. Lesung.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß stellt den

Antrag I:

Annahme des Gesetzentwurfs in der in der 1. Lesung beschlossenen Fassung und im ganzen für den Landesteil Oldenburg.

Antrag II:

Annahme des Gesetzentwurfs in der in der 1. Lesung

Landesbibliothek Oldenburg

beschlossenen Fassung und im ganzen für den Landesteil Lübeck.

Antrag III:
Annahme des Gesetzentwurfs in der in der 1. Lesung beschlossenen Fassung und im ganzen für den Landesteil Birkenfeld.

Namens des Verwaltungsausschusses.
Der Berichterstatter:
Onnen.

Anlage 165.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Schutz der Vögel. 1. Lesung.
(Anlage 39.)

In dem Entwurf beantragt das Staatsministerium die Aufhebung des Gesetzes für das Großherzogtum vom 13. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, und die dieses Gesetz ergänzenden oder abändernden Gesetze vom 10. April 1894, 17. April 1897 und 5. Mai 1914, da durch Reichsgesetz vom 22. März 1888, betreffend den Schutz der Vögel, das durch die Novelle vom 30. Mai 1908 ergänzt, und auf Grund der durch diese dem Reichskanzler erteilten Ermächtigung unter dem gleichen Tage in einer Neufassung als „Vogelschutzgesetz" bekanntgemacht wurde, R.Ges.Bl. 1908 Seite 317 ff., die Grundlage für ein einheitliches Reichsrecht zum Schutze der Vögel geschaffen sei.

Landesrechtliche Bestimmungen sollen in Zukunft auf Grund des § 9 dieses Gesetzes im Wege der Polizeiverordnungen getroffen werden. Siehe die eingehende Begründung zur Anlage 39.

Bei der Beratung des Entwurfs im Ausschuß wurden an den Regierungsvertreter mehrere Fragen gerichtet. Zunächst die Frage, wie weit die Gemeinden im § 1 des Entwurfs bei dem Erlaß von Polizeiverordnungen Aufnahme finden könnten? Der Regierungsvertreter erklärte hierzu, daß das Recht der Gemeinden in der Gemeindeordnung festgelegt sei, das Staatsministerium trage aber keine Bedenken dagegen, wenn ein dahingehender Zusatz gemacht würde.

Eine weitere Frage war, ob und inwieweit nicht die Vogelwelt durch die Aufhebung der Landesgesetze vernichtet würde?

Angeführt wurde hierbei besonders das Mövenschießen auf Wangerooge. Weiter, daß einzelne Gemeinden mit dem Erlaß von Polizeiverordnungen in Zukunft nicht ihre Schuldigkeit tun könnten.

Vom Regierungsvertreter wurde dazu gesagt, daß es Aufgabe des Ministeriums sein müsse, sämtliche seitens der Gemeinden ergangenen Verordnungen nachzuprüfen. Ebenfalls müsse nachgeprüft werden, was von den oldenburgischen Sonderbestimmungen aufrecht zu erhalten sei und gegebenenfalls durch Ministerialbekanntmachung verfügt werden. Überhaupt ginge das ganze Bestreben des Ministeriums dahin, in dieser Frage sich der Reichsgesetzgebung anzupassen und durch Aufhebung der Landesgesetze der Materie eine bewegliche Form zu geben. Eine Vernichtung der Vogelwelt sei demnach nicht zu befürchten.

Ferner wurde im Ausschuß ausgeführt, daß das Reichsgesetz die Reiher als jagdbare Vögel bezeichne, während im Landesteil Oldenburg dieselben geschützt würden. Dies sei von privater Seite in Schmede und von staatlicher Seite in Upjever der Fall. In letztgenanntem Orte ließen sich die Waldwärter, wie von einer Seite im Ausschuß angeführt wurde, ganz besonders den Schutz der Reiher angelegen sein.

Von der Regierung ging hierauf folgende schriftliche Antwort ein:

„Zu der Vorlage 39 ist im Verwaltungsausschuß bemerkt worden, daß das Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 S. 317 — von seinem Schutze die Reiher ausnehme, daß aber im Landesteil Oldenburg an mehreren Stellen die Reiher gehalten und gewissermaßen auch geschützt würden. Die darüber gehörte Forstverwaltung berichtet, daß über die Behandlung der Reiher auf Privatgründen hier nichts bekannt ist. Der Abschuß in Upjever erfolgt regelmäßig jedes Jahr. Während der Brutzeit findet ein Abschuß nicht statt, vielmehr erst, wenn dieselben halbflügge sind, da ihre Brüste und Ständer gegessen werden. Das Zurücktragen von Jungen ist unmöglich, da die Bäume zu hoch sind. Es handelt sich wohl um einen Fall, in dem von unbefugter Hand Nestrauberei getrieben ist, die im Interesse der Jagd verhindert wird. Eine gänzliche Ausrottung der Reiher wird auf Wunsch der Vogelschutzbestrebungen vermieden, da der Reiher immer seltener in Deutschland wird.

Nach der rechtlichen Seite dürfte zu bemerken sein, daß mit der durch das Reichsgesetz gegebenen Jagdfreiheit gegenüber dem Reiher ein in vorsichtigen Grenzen sich haltender tatsächlicher Schutz des Vogels vermieden sein dürfte."

Landesbibliothek Oldenburg

Der Ausschuß trägt nach der sehr regen Aussprache keine Bedenken mehr, dem Entwurf zuzustimmen, und stellt einstimmig den

Antrag:

Annahme der §§ 1—3 und des Entwurfs im ganzen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Behrens.

Anlage 166.

Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend den Schutz der Vögel. 2. Lesung.

(Anlage 39.)

Das Staatsministerium hat zur zweiten Lesung beantragt:

In § 1 wird als Absatz 3 nachgefügt:

„Neben der Strafe kann bei Zuwiderhandlungen gegen die gemäß Absatz 1 und 2 erlassenen Bestimmungen auf die Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Vögel, Nester, Eier, sowie auf Einziehung der Werkzeuge erkannt werden, welche zum Fange oder Töten der Vögel, zum Zerstören der Nester, Brutstätten oder Eier gebraucht oder bestimmt waren, ohne Unterschied, ob die einzuziehenden Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können diese Maßnahmen selbständig erkannt werden."

Zur Begründung führt das Staatsministerium aus:

„Die Strafbestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes finden auf die landesrechtlich zum Schutze der Vögel erlassenen Bestimmungen keine Anwendung. Im § 9 R.V.G. ist lediglich bestimmt, daß die landesrechtlichen Bestimmungen den Höchstbetrag der nach dem Reichs-Vogelschutzgesetz angedrohten Strafe nicht übersteigen dürfen. Die landesrechtlich zugelassenen Strafen sind je nach dem, welche Behörde die Polizeiverordnung erläßt, verschieden (Ministerium und Regierungen Geldstrafe bis 150 ℳ; Gemeindevorstände, Bürgermeister Geldstrafe bis zu 30 ℳ). Die Polizeiverordnungen können die Einziehung von Gegenständen bei Zuwiderhandlungen nicht androhen. Es erscheint jedoch zweckmäßig, wenn man es überhaupt nicht für richtig erachtet, daß die Strafbestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes auch bei Zuwiderhandlungen gegen die landesrechtlich zum Schutz der Vögel erlassenen Bestimmungen Anwendung finden, daß wenigstens die Bestimmungen des Reichsvogelschutzgesetzes über die Zulässigkeit der Einziehung auch bei Zuwiderhandlungen gegen die landesrechtlich erlassenen Bestimmungen der Polizeiverordnung zur Anwendung kommen. Dies macht eine Ergänzung des § 1, wie beantragt, erforderlich."

Der Ausschuß schließt sich dem an und stellt den

Antrag:

Annahme des Antrags sowie des Gesetzentwurfs, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtages gestaltet hat, und im ganzen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter:

Behrens.

Landesbibliothek Oldenburg

Anlage 167.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Landeskulturfonds für den Landesteil Oldenburg für 1918, nebst Anlage.

(Anlage 40)

Bei den Einnahmen ist eine Mehreinnahme von 508 992 ℳ 66 ₰ zu verzeichnen, die es ermöglicht, von den aufgenommenen Anleihen im Laufe des Jahres außerplanmäßig 500 000 ℳ abzutragen.

Wegen der vorgekommenen Überschreitungen bei den Ausgaben wird auf die unter Bemerkungen zu den einzelnen Paragraphen angegebenen Begründungen verwiesen. Es verbleibt eine ungedeckte Mehrausgabe zu § 9 von 2960,29 ℳ und zu § 16 von 468 403,01 ℳ, die der Nachbewilligung bedarf.

Der Ausschuß stellt

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle zu § 9 2960,29 ℳ und zu § 16 468 403,01 ℳ nachbewilligen.

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Anlage 40 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Hollmann.

Anlage 168.

Bericht

des Finanzausschusses über

a) den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen;

b) den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen. 1. Lesung.

(Anlage 42.)

Die Staatsregierung ersucht, die Teuerungszulagen für 1920 in der Höhe zu bewilligen, die durch die Gesetze vom 13. Dezember 1918, 3. Januar 1919, 14. und 16. Juni 1919 sowie vom 20. Oktober 1919 schließlich erreicht ist.

Im ganzen decken sich die in Nebenanlage A geforderten Bezüge der oldenburgischen Beamten mit denen der Beamten in Preußen und im Reiche.

Neben den bisher als „teuer" anerkannten Orten Rüstringen-Wilhelmshaven, Bremen und Wangerooge sind nach dem Vorgehen des Reichsfinanzministeriums noch eine Anzahl Orte in allen drei Landesteilen in die Reihe der teuren Orte aufgenommen, siehe Anlage zu Nebenanlage A.

In Nebenanlage B ist insofern eine Änderung gegen die jetzige Beordnung (Gesetz vom 16. Juni 1919) vorgesehen, daß

Landesbibliothek Oldenburg

die obere Einkommengrenze, die früher offen war, auf 10 000 ℳ festgesetzt ist.

Die Versorgung der Angehörigen verstorbener Beamten soll, wie bisher, im Verwaltungswege erfolgen auf Grund der in den Voranschlägen geforderten Summen.

Der Gesamtaufwand beträgt 28 938 000 ℳ, wofür mit Ausnahme der für die neu aufgeführten „teuren Orte" entstehenden Kosten und mit Ausnahme der für die Eisenbahnbetriebskasse verlangten Beträge Deckung in den Voranschlägen gefunden ist.

Nachdem die Gesetzentwürfe dem Landtage vorlagen, wurde bekannt, daß Preußen und das Reich die Bezüge der Beamten um 50 % erhöhten.

Oldenburg sah sich dadurch zu gleichem Vorgehen veranlaßt. Der Regierungsbevollmächtigte stellte nachstehenden Antrag:

„Oldenburg, den 5. Januar 1920.

Antrag zu Anlage 42
(Teuerungszulagen für Beamte und Arbeiter).

Ich beantrage:

1. in Nebenanlage A
   § 4 Absatz 3 die Zahlen
   2160 in 3240,
   2040 in 3060,
   1920 in 2880,
   § 4 Absatz 4 und 6 die Zahl 600 in 900,
   § 4 Absatz 5 die Zahlen
   1800 in 2700,
   1680 in 2520,
   1560 in 2340,
2. in Nebenanlage B
   § 3 Absatz 2 die Zahlen
   900 in 1350,
   800 in 1200,
   700 in 1050,
   600 in 900,
   500 in 750,
   400 in 600,
   300 in 450,
   200 in 300,
   100 in 150,
   § 3 Absatz 4 die Zahl 150 in 225

umzuändern.

In Zusammenhang mit vorstehenden Gesetzesänderungen würden auch die in der Vorlage unter C aufgeführten Aufwandszahlen sich je um die Hälfte erhöhen."

Auch dieser Antrag wurde sehr bald überholt, da Preußen und das Reich die Teuerungszulagen nicht um 50 %, sondern um 150 % erhöhten.

Die Staatsregierung trug diesem Vorgehen durch nachstehenden Antrag des Ministers der Finanzen Rechnung:

„Oldenburg, den 19. Januar 1920.

Antrag zu Anlage 42.
(Kriegszulage für Beamte und Arbeiter).

Ich ziehe den Antrag des Regierungsbevollmächtigten vom 5. Januar 1920 wegen Änderung der Zulagebeträge in den Nebenanlagen A und B zurück und ersetze ihn durch folgenden Antrag:

1. In der Nebenanlage A wird als § 8 folgende Bestimmung nachgefügt:

   „Zu den Kriegszulagen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 4 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundzulagen gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegszulagen geltenden Bestimmungen Anwendung."

2. In der Nebenanlage B wird als § 6 folgende Bestimmung nachgefügt:

   „Zu den Kriegsteuerungsbeihilfen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zulagebeträge gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegsteuerungsbeihilfen geltenden Bestimmungen Anwendung."

Durch vorstehende Ergänzungen der Gesetzentwürfe und eine dem Zuschlage zu den Kriegszulagen der Beamten entsprechende Erhöhung der Unterstützungen für die Angehörigen verstorbener Beamten usw. erhöht sich der in der Vorlage nachgewiesene Jahresaufwand

bei der Zentralkasse um	217 000 ℳ,
bei der Landeskasse Oldenburg um	5 860 000 „
bei der Landeskasse Lübeck um . .	800 000 „
bei der Landeskasse Birkenfeld um	476 000 „
bei der Eisenbahnbetriebskasse um .	19 700 000 „
bei den Schulkassen in	
Oldenburg um	1 650 000 „
Lübeck um	85 000 „
Birkenfeld um	415 000 „
Zusammen	29 203 000 ℳ.

Angesichts der Tatsache, daß die Teuerung in den letzten Monaten sich weiter in starkem Maße verschärft hat und zur vorläufigen Befriedigung der aus Arbeiterkreisen erhobenen Forderung auf Erhöhung der Löhne hat das Staatsministerium nicht umhin können, den staatlichen Bediensteten einstweilen laufende Vorschüsse zu gewähren, die auf 50 vom Hundert der ganzen Kriegszulage (einschließlich Kinderzulage) mit der Beschränkung bemessen sind, daß der monatliche Vorschuß 150 vom Hundert des Grundbetrages der Kriegszulage nicht übersteigen darf. Es erscheint daher dringend notwendig, die staatlichen Bediensteten möglichst rasch in den vollen Genuß der ihnen durch obigen Antrag zugedachten Zuwendung zu bringen und sie dadurch mit ihren Kollegen im Reich, wo die gleiche Maßnahme bereits durchgeführt ist, in dieser Beziehung gleichzustellen. Ich bitte daher um beschleunigte Beratung und Verabschiedung der Vorlage 42."

Die Vorlage wurde unter wiederholter Zuziehung des Ministers und des Regierungsbevollmächtigten beraten.

Nachstehende Aufstellung ergibt ein Bild, wie durch die Kriegsteuerungszulagen — ohne Beschaffungsbeihilfe — das Einkommen der Beamten sich gestaltet.

Landesbibliothek Oldenburg

Übersicht

über die durch die Kriegszulagen herbeigeführte Steigerung des Diensteinkommens der Beamten:

	Das jährliche Diensteinkommen								
	betrug vor dem Kriege an Gehalt		betrug am 31. Dezbr. 1919			beträgt nach Annahme der Vorlage 42			
		im Durchschnitt	Gehalt	Kriegszulage	Zus.	Gehalt	Kriegszulage	Zuschlag	Zus.
	M	M	M	M	M	M	M	M	M
I. Unterbeamte (Amtsboten, Gerichtsboten, Strafanstaltsaufseher usw.)									
a) alleinstehend	1700 bis 2300	1900 Ledigenabzug 100	1900	1440	3840	1900	1440	2160	5500
b) verheiratet, ohne Kinder . .	1700 bis 2300	2000	2000	1800	3800	2000	1800	2700	6500
c) „ , mit 1 Kind . .	1700 bis 2300	2000	2000	2400	4400	2000	2400	2700	7100
d) „ , „ 2 Kindern .	1700 bis 2300	2000	2000	3000	5000	2000	3000	2700	7700
II. Mittlere Beamte (Obersekretäre bei den Ämtern, Gerichten, Eisenbahn)									
a) alleinstehend	2500 bis 4200	3150 Ledigenabzug 200	3150	1344	4494	3150	1344	2016	6510
b) verheiratet, ohne Kinder . .	2500 bis 4200	3350	3350	1680	5030	3350	1680	2520	7550
c) „ , mit 1 Kind . .	2500 bis 4200	3350	3350	2280	5630	3350	2280	2520	8150
d) „ , „ 2 Kindern .	2500 bis 4200	3350	3350	2880	6230	3350	2880	2520	8750
III. Oberbeamte (Amtsrichter, Oberlehrer, Bezirksbaumeister usw.)									
a) alleinstehend	4100 bis 7950	5725 Ledigenabzug 300	5725	1248	6973	5725	1248	1872	8845
b) verheiratet, ohne Kinder . .	4100 bis 7950	6025	6025	1560	7585	6025	1560	2340	9925
c) „ , mit 1 Kind . .	4100 bis 7950	6025	6025	2160	8185	6025	2160	2340	10525
d) „ , „ 2 Kindern .	4100 bis 7950	6025	6025	2760	8785	6025	2760	2340	11125

7*

Landesbibliothek Oldenburg

Der Ausschuß war der Überzeugung, daß trotz der ungeheueren finanziellen Belastung von Staat und Gemeinden angesichts der Notlage der Staatsbediensteten Oldenburg dem Vorgehen im Reich und Preußen folgen muß.

Meinungsverschiedenheiten zeigten sich in der Debatte über die Neueinrichtung der teuren Orte nach Reichsklasse B.

Ein Teil des Ausschusses war der Auffassung, daß es besser gewesen wäre, die Zahl der teuren Orte nicht zu erweitern. Der Teuerungsunterschied wäre tatsächlich nicht so erheblich. Durch die Hervorhebung neuer teurer Orte aber fühlen sich Beamte in anderen Dienstorten zum Teil mit vollem Recht zurückgesetzt. Es würde diese Einrichtung eine Quelle dauernder Unzufriedenheit und Anlaß zu steter Unruhe in Beamtenkreisen sein, wie schon jetzt eine Flut von Eingaben an Staatsregierung und Landtag aus allen Bezirken des Landes beweise.

So ersuchen — zum Teil mit warmer Unterstützung der unteren Verwaltungsbehörden — nicht allein die Beamten in den nicht berücksichtigten Städten und größeren Orten, sondern auch Beamte aus Dörfern des platten Landes, z. B. Kirchhatten und Wardenburg, um Einreihung.

Der Beamtenbund, Ortsgruppe Delmenhorst, wünscht, gleich dem Gebiet des Freistaats Bremen, in die Reichsklasse A der ganz teuren Orte gestellt zu werden.

Der Minister erklärte, daß die Staatsregierung sich früher gegen die Einrichtung der teuren Orte gesträubt habe.

Nachdem aber das Reich einige Orte (Rüstringen usw.) als teure Orte behandelt und die Beamten in Oldenburg, Varel, Brake usw. auf die Einreihung auch ihrer Dienstorte in die Reichsklasse B drängten, habe die Staatsregierung nach der von der Landesversammlung gewünschten Prüfung die in der Anlage genannten Orte als „teuer" bezeichnet.

Der Minister teilt dazu mit:

„Bei Festsetzung der teueren Orte ist die Staatsregierung dem Vorgehen des Reiches mit der Abweichung gefolgt, daß

a) der Stadt Oldenburg die Teile der Gemeinden Eversten und Osternburg, die städtischen Charakter tragen, gleichgestellt sind,

b) von der Gemeinde Blexen die Bauerschaften Tettens und Schweewarden, von der Gemeinde Rensefeld die Dorfschaften Klein Parin und Horsdorf und von der Gemeinde Stockelsdorf die Dorfschaften Eckhorst und Großsteinrade ausgeschlossen sind, weil dort rein ländliche Verhältnisse herrschen."

Um aus der durch die Erklärung neuer „teurer Orte" geschaffenen unerwünschten Lage herauszukommen, wurde erwogen, für die drei Monate bis zum 1. April 1920. dem Termin der Neuregelung der Besoldungsordnung, den Beamten in allen Dienstorten des Freistaats die für die teuren Orte vorgesehene erhöhte Grundzulage zu gewähren.

Der Ausschuß folgt dieser Anregung nicht in Hinsicht auf die hohen Kosten — Jahresaufwand 3 071 000 M —; auch glaubt der Ausschuß, daß die bevorstehende Regelung der Besoldungsfrage durch diese Maßnahme erschwert würde.

Von einer Seite des Ausschusses wurde hervorgehoben, daß die oldenburgischen Beamten in bezug auf Teuerungszulagen ganz wie die Beamten in Preußen und im Reiche behandelt werden müßten. Dieser Grundsatz sei wiederholt, nicht von Beamten allein, sondern auch aus dem Landtage heraus gefordert. Es müßten darum die Zulagen für die Beamten in teueren Orten nach dem Beispiel des Reichs rückwirkend vom 1. Januar 1919 ab gegeben werden. Den oldenburgischen Beamten in Bremen müßte die Zulage nach den Sätzen der Reichsklasse A für den gleichen Zeitraum zugebilligt werden.

Zu der letzten Forderung nimmt die Staatsregierung folgenden Standpunkt ein:

Bremen ist vom Reich erst nach Aufstellung der Vorlage 42 in die Klasse der teuersten Orte (A) aufgenommen. Da von den oldenburgischen Beamten auf Bremer Gebiet nur Eisenbahnbeamte beschäftigt sind, diese aber bereits zum 1. April 1920 Reichsbeamte werden, so hält es die Staatsregierung nicht für notwendig, Bremen noch aus der Klasse der teueren Orte herauszuheben.

Über den Kostenpunkt der Rückdatierung teilt der Minister mit:

Wenn die Aufnahme der in der Landesvorlage 42 genannten Orte in die Klasse der teueren Orte auf den 1. Jan. 1919 zurückdatiert wird, sind für 1919 nachzuzahlen zu Lasten

der Zentralkasse		15 000 M,
der Landeskasse des Landesteils	Oldenburg	364 000 „
„ „ „ „	Lübeck	77 000 „
„ „ „ „	Birkenfeld	18 000 „
der Eisenbahnbetriebskasse		1 379 000 „
der Schulkassen des Landesteils	Oldenburg	90 000 „
	Lübeck	6 000 „
	Birkenfeld	23 000 „
	zusammen	1 972 000 M.

Von verschiedenen Seiten des Ausschusses wurde der Vornahme der Rückdatierung scharf entgegengetreten, ganz besonders mit dem Hinweise darauf, daß die Gemeinden im Interesse ihrer Beamten dem Beispiel des Staates folgen müßten; viele Gemeinden seien aber dermaßen belastet, daß sie größere Ausgaben außerhalb ihres Voranschlags nicht decken könnten, zumal ein Teil der Steuer nicht einkäme.

Eine längere Aussprache ergab die Frage der Versorgung von Angehörigen verstorbener Beamten.

Der Regierungsbevollmächtigte führt aus, daß durch die in Form der Unterstützung gewährte Teuerungszulage das Witwengeld erhöht werden soll, da die Pension zum Leben nicht ausreiche. Diese Unterstützung könne nur im Falle der Bedürftigkeit gegeben werden; darum müsse eine Auslese vorgenommen werden, da auch einzelne Beamtenwitwen ein erhebliches Privateinkommen hätten, und da Zulagen zu geben, sei unnötig und nicht gerechtfertigt.

Früher hätte man das sogenannte Existenzminimum der Witwen auf 2400 M, später auf 3000 M, danach auf 3600 M bemessen; nun müsse man weitergehen. Im Voranschlag der Landeskasse für den Landesteil Oldenburg seien 300 000 M zu diesem Zwecke gefordert gegen 165 000 M im Vorjahre. Im Antrage des Ministers zu Anlage 42 stecken etwa 500 000 M — also 200 000 M mehr—. Bei Annahme dieses Antrages könne die obere Grenze des noch zu berücksichtigenden Einkommens erweitert und auch die Unterstützung im einzelnen höher bemessen werden.

Von verschiedenen Seiten des Ausschusses wurde bemängelt, daß die Unterstützung an Beamtenwitwen und deren Ange-

Landesbibliothek Oldenburg

hörigen von der Staatsregierung von Fall zu Fall ganz nach deren Ermessen entschieden würde, somit die Regelung wenig übersichtlich sei und dazu beitrage, in den beteiligten Kreisen das Gefühl ungleicher Behandlung zu erwecken. Es sei daher zweckmäßig, möglichst nach neuen festen Grundsätzen — vielleicht in Anlehnung an die für die Ruhegehaltsempfänger getroffene Beordnung — die Zuteilung zu bemessen.

Der Minister erklärt, daß die Staatsregierung bereit sei, nach neuen Grundsätzen, die dem Ausschuß vorgelegt werden sollen, die Unterstützung zu gewähren. Auch ist der Minister mit dem Ausschuß einverstanden, daß die in seinem Antrag steckende Summe (für die Landeskasse Oldenburg 500 000 ℳ) erhöht wird. Er stelle folgenden Antrag:

„Oldenburg, den 2. Februar 1920.

Antrag zu Anlage 42.

Die für die Angehörigen verstorbener Beamten usw. bislang bewilligten außerordentlichen Unterstützungen blieben erheblich hinter den Teuerungszulagen der Pensionäre zurück. Um hierin einen Ausgleich zu schaffen, müssen für 1920 die Unterstützungen nach bestimmten Grundsätzen erheblich erhöht und der Kreis der Bezugsberechtigten bis zu 5000 ℳ Jahreseinkommen erweitert werden.

Die mit Schreiben vom 19. d. Mts. mitgeteilte Erhöhung des in der Vorlage nachgewiesenen Jahresaufwandes erhöht sich dadurch ferner

bei der Landeskasse Oldenburg um . . 250 000 ℳ,
bei der Eisenbahnbetriebskasse um . . 200 000 „

Die gesamte Erhöhung einschließlich der mit Schreiben vom 19. d. Mts. benannten 29 203 000 ℳ beträgt 29 653 000 ℳ.

Der Minister der Finanzen."

Für die Landeskassen Lübeck und Birkenfeld ist nach Aussage des Ministers für die hier erforderlichen geringen Mehrbeträge in den Voranschlägen Deckung vorhanden.

Zur Frage der Kostendeckung der in dem Antrage des Ministers vom 19. Januar 1920 neugeforderten 29 203 000 ℳ, jetzt 29 653 000 ℳ, erklärt der Minister, daß der Mehraufwand für die Eisenbahnbetriebskasse in Höhe von etwa 20 000 000 ℳ außer acht gelassen werden dürfe, da die Eisenbahnen mit dem 1. April 1920 auf das Reich übergehen.

Für die Landeskassen sei Deckung in den Voranschlägen wahrscheinlich. Wenn auch mancherlei Mehr k o s t e n erwachsen, so würden die Mehr e i n n a h m e n auch sicher sehr erheblich sein (Forsten).

Hinzu käme, daß der Landesbesteuerungsgesetzentwurf des Reiches vorsieht, daß die im Herbst an die Beamten gezahlte Beschaffungsbeihilfe den Ländern vom Reich erstattet werden soll.

Für den Landesteil Oldenburg sind an Beschaffungsbeihilfen 3 400 000 ℳ aufgewandt, etwa die Hälfte davon an die Arbeiter; es würden also rund 1 700 000 ℳ vom Reich zurückvergütet.

Wenn nun infolge der Anträge des Ministers der Landeskasse Oldenburg 5 860 000 ℳ + 250 000 ℳ = 6 110 000 ℳ Mehrkosten auferlegt werden, so macht das für die Zeit bis zum 1. April 1920 etwa 1 530 000 ℳ, die schon in der oben genannten Summe von 1 700 000 ℳ reichlich Deckung finden würden.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Annahme des Gesetzentwurfs Nebenanlage A mit den Änderungen, daß die einleitenden Worte im dritten Absatz des § 4 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt werden:

„Wenn neben den Beamten eine weitere Person zu berücksichtigen ist, beträgt die Kriegszulage (Grundzulage) für Beamte, die in einem der in Anlage gegenannten teuren Orte oder in andern Orten, die bis zum 1. April 1920 vom Reich als teure Orte erklärt werden, ihren dienstlichen Wohnsitz haben, für das Jahr in Klasse"

und daß ein neuer § 8 unter folgendem Wortlaut nachgefügt wird:

„Zu den Kriegszulagen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 4 Abs. 3 und 4 bezeichneten Grundzulagen gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegszulagen geltenden Bestimmungen Anwendung."

Der Ausschuß stellt

Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs Nebenanlage B mit der Änderung, daß ein neuer § 6 unter folgendem Wortlaut nachgefügt wird:

„Zu den Kriegsteuerungsbeihilfen wird bis weiter ein Zuschlag von 150 vom Hundert der in § 3 Abs. 2 bezeichneten Zulagebeträge gewährt. Auf den Zuschlag finden die für die Kriegsteuerungsbeihilfen geltenden Bestimmungen Anwendung."

Der Ausschuß stellt

Antrag 3:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die erforderlichen Mittel, soweit sie in den Voranschlägen für 1920 noch nicht vorgesehen sind, und soweit sie durch die Anträge des Ministers vom 19. Jan. und 2. Februar 1920 nachgefordert sind, zu den zugehörigen Voranschlagspositionen verausgabt werden.

Der Ausschuß stellt

Antrag 4:

Der Landtag wolle folgende Eingaben für erledigt erklären:

1. Eingabe des katholischen Lehrervereins für den Freistaat Oldenburg und des oldenburgischen Landeslehrervereins,
2. des Bundes der Festbesoldeten, Ortsgruppe Jever,
3. des Oldenburger Beamtenbundes,
4. des Oldenburger Beamtenbundes, Ortsgruppe Delmenhorst,
5. desselben,
6. der Beamtenschaft der Gemeinde Schortens,
7. des Braker Beamtenvereins,
8. des Rektors Warntjen in Berne,

Landesbibliothek Oldenburg

9. der Beamtenvereinigung Butjadingen,
10. der Lehrer und Beamten in Seeretz,
11. des Oldenburger Beamtenbundes,
12. des Bundes der Festbesoldeten Cloppenburg,
13. des Zentralverbandes der Angestellten, Sitz Berlin, Ortsgruppe Eutin, und des Bundeskartells Fürstentum Lübeck des Deutschen Beamtenbundes,
14. des Oldenburger Beamtenwitwenbundes.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel.

Anlage 169.

Bericht

des Finanzausschusses über

a) den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegszulagen an staatliche Beamte, Angestellte und Arbeiter, sowie an Lehrer an den Volksschulen und an den landwirtschaftlichen Winterschulen;

b) den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen an auf Wartegeld gestellte oder in den Ruhestand versetzte Zivilstaatsdiener, Lehrer an den Volksschulen, Leiter und Lehrer an den Winterschulen und Gendarmen. 2. Lesung.

(Anlage 42.)

Zur 2. Lesung ist ein Antrag des Abgeordneten Behrens eingegangen, lautend:

„Ich beantrage, auf Seite 6 statt „Stadt Oldenburg mit der Ortsgemeinde Osternburg und den Ortschaften Osternburg und Eversten" zu setzen: „Stadt Oldenburg mit den Gemeinden Osternburg, Eversten und Ohmstede."

Der Ausschuß ist im Einklang mit seiner Stellung bei der 1. Lesung dieses Gesetzes der Auffassung, daß vom Landtage aus an der Aufstellung der teuren Orte für die kurze Zeit bis zum 1. April d. Js. nichts geändert werden soll, und daß nur die Orte, die vom Reich bis dahin als teuer anerkannt werden, auch vom Staatsministerium als solche behandelt werden sollen. Nach dem Antrag Behrens würden zudem rein ländliche Gegenden — Friedrichsfehn, Metjendorf, Ipwege — in die Reihe der teuren Orte kommen.

Die Unklarheit darüber, welche Teile der Gemeinden Osternburg und Eversten nach dem Verzeichnis in der Anlage zu Nebenanlage A als teuer gelten, wird dadurch beseitigt, daß der Minister erklärt, daß außer der Ortsgemeinde Osternburg und der Ortschaft Osternburg Drielakermoor (I und II) eingeschlossen sind.

Von der Gemeinde Eversten gilt lediglich die Ortschaft Eversten als teurer Ort. Die Ortschaft umfaßte früher die Bezirke I, II und III und wird jetzt gebildet von den Bezirken I, I a, II, II a und III. Der Bezirk Eversten IV ist eine Bauerschaft und gehört nicht zur Ortschaft.

Der Ausschuß stellt

Antrag 1:

Ablehnung des Antrags des Abgeordneten Behrens.

Der Ausschuß stellt

Antrag 2:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf unter Nebenanlage A, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen annehmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag 3:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf unter Nebenanlage B, wie er aus der 1. Lesung hervorgegangen ist, und im ganzen Annehmen.

Der Ausschuß stellt

Antrag 4:

Der Landtag wolle folgende Eingaben für erledigt erklären:

1. Eingabe der Beamten Vechtas um Einreihung Vechtas unter die teuren Orte,
2. Eingabe der Eisenbahnbeamten, der Eisenbahnvorarbeiter und Lehrer der Gemeinde Ohmstede, teure Orte betreffend,

Landesbibliothek Oldenburg

3. Antrag, die Gemeinde Zetel als teuren Ort zu erklären,
4. Eingabe der Eisenbahnbeamten und Genossen zu Rastede, betreffend Anerkennung des Ortes Rastede als teuren Ort.

Dem dringenden Wunsche des Ausschusses nach Aufstellung neuer, fester Grundsätze für die Zuteilung der Teuerungsunterstützung an die Hinterbliebenen von Beamten ist die Staatsregierung durch nachstehende Mitteilung gefolgt:

Grundsätze

für Unterstützungen an Hinterbliebene von Beamten usw.

I. Die Hinterbliebenen von Staatsdienern, Volksschullehrern, Gendarmen, ehemaligen Hofbeamten,
II. die ausgedienten Angestellten, die ohne Staatsdienereigenschaft dauernd vom Staate beschäftigt waren, und auch
III. deren Hinterbliebene

erhalten für 1920 bei vorliegender Bedürftigkeit außerordentliche Unterstützungen nach folgenden Grundsätzen:

1.

Die Unterstützung richtet sich nach dem durch Fragebogen festgestellten Jahreseinkommen.

Sie beträgt für Witwen von Staatsdiener usw. (Ziffer I) bei einem Jahreseinkommen

bis 1000 ℳ			1500 ℳ,
von 1001	bis 1500	ℳ	1400 „
„ 1501	„ 2000	„	1300 „
„ 2001	„ 2500	„	1200 „
„ 2501	„ 3000	„	1100 „
„ 3001	„ 3500	„	1000 „
„ 3501	„ 4000	„	900 „
„ 4001	„ 4500	„	800 „
„ 4501	„ 5000	„	700 „

Wenn das Jahreseinkommen die Untergrenze einer Stufe um einen Betrag übersteigt, der geringer ist, als der Stufenunterschied der Unterstützung, findet der Satz der nächstunteren Stufe Anwendung, vermindert um den bezeichneten Betrag.

Wenn neben dem Unterstützungsempfänger noch Kinder oder sonstige erwerbsunfähige Angehörige ganz oder überwiegend auf das Einkommen angewiesen sind, so steigt die Unterstützung für jede weitere Person um je 400 ℳ.

2.

a) Die ausgedienten Angestellten (Ziffer II) erhalten Unterstützungen nach den unter Ziffer 1 genannten Sätzen, für Kinder usw. (letzter Absatz Ziffer 1) erhöht sich die Unterstützung nicht um 400 ℳ, sondern um 150 ℳ für jede weitere Person.
b) Witwen von ausgedienten Angestellten erhalten ⅔ der in Ziffer 1 genannten Sätze.
c) Einzelstehende Doppelwaisen von Beamten usw. (Ziffer I) erhalten ⅔, einzelstehende Doppelwaisen von Angestellten ½ der zu Ziffer 1 Abs. 2 genannten Sätze.
d) Sind mehrere Doppelwaisen vorhanden, so geht zu dem berechneten Satze für einzelstehende Doppelwaisen (c) für das zweite und fernere Kind der für Kinder vorgesehene Satz von 400 ℳ (letzter Absatz Ziffer 1) hinzu.

Die Unterstützungssätze sind auf volle 10 ℳ nach oben abzurunden.

3.

Die Zahlung der Unterstützung erfolgt gleichzeitig mit dem Witwengelde oder der Witwenpension monatlich bzw. vierteljährlich. Die Zahlung an die unter Ziffer 2 Genannten erfolgt nach näherer Bestimmung vierteljährlich.

Wenn die Gewährung des Unterhalts an eine bei Berechnung der Unterstützung berücksichtigte weitere Person aufhört, tritt die dadurch begründete Ermäßigung mit dem Ende des Monats bzw. Vierteljahrs ein, in dem die Änderung erfolgt ist.

4.

In besonderen Ausnahmefällen, z. B.
1. wenn die Einnahmen nicht ausreichen, die bisherige Ausbildung der Kinder fortzusetzen,
2. wenn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit vorliegt,

kann eine Erhöhung der Unterstützung und ein Überschreiten der Höchstgrenze nach billigem Ermessen eintreten.

Dagegen kann eine Ermäßigung eintreten, wenn
1. eine Antragstellerin oder ein Antragsteller billigerweise darauf verwiesen werden kann, etwa vorhandenes Kapitalvermögen anzugreifen,
2. die Witwe oder Kinder auf Erwerb verwiesen werden können,
3. unterstützungspflichtige und -fähige Angehörige vorhanden sind.

Der Ausschuß hat die Grundsätze eingehend, auch in Gegenwart des Ministers, besprochen und nimmt im allgemeinen zustimmend Kenntnis.

Zu einzelnen Bestimmungen sei folgendes bemerkt:

Zu Ziffer 2 unter b fragt der Ausschuß, ob die Waisen von früheren Angestellten die Zulage für die weitere Person ganz oder zu ⅔ erhalten sollen.

Der Minister antwortet:

„Unter Bezugnahme auf die mündliche Besprechung in der Sitzung vom 16. d. Mts. beehre ich mich zu erwidern, daß die in Ziffer 2 unter b aufgeführten Witwen von ausgedienten Angestellten nicht allein ⅔ der in Ziffer 1 Abs. 2 aufgeführten Sätze, sondern auch ⅔ der im letzten Absatz Ziffer 1 aufgeführten Zulagen für eine weitere Person von 400 ℳ haben sollen. Die Herabsetzung wird dadurch begründet, daß die Bediensteten nur in einem losen Verhältnis zum Staat stehen. Im Vergleich zu den Kindern der Beamtenwitwen wird der Satz von ⅔ von 400 ℳ als genügend angesehen."

Auf die Frage, bis zu welchem Lebensalter Doppelwaisen unterstützt werden sollen, gibt der Minister nachstehende Antwort:

„Als Doppelwaisen gelten elternlose eheliche Kinder bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden (vgl. §§ 1, 15 des Gesetzes vom 24. Dezember 1902, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der im öffentlichen Dienst Angestellten)."

Bei der Besprechung der Fälle, in denen die nach den Grundsätzen zu zahlende Unterstützung ermäßigt werden kann, fragt der Ausschuß, ob in dem Hinweis auf Inangriffnahme vorhandenen Kapitals nicht zu große Härte liege.

Landesbibliothek Oldenburg

Der Minister teilt mit, daß nur dann auf das Kapital verwiesen würde, wenn alte Witwen mit nennenswertem Vermögen in Frage kämen.

Auf Erwerb könne nach Aussage des Ministers nur besonders in den Fällen verwiesen werden, wo es sich um jüngere Witwen mit kleinem Haushalt oder ohne Kinder handelt.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Schmidt-Zetel

Anlage 170.

Bericht

des Finanzausschusses über die Vorlage des Staatsministeriums, betreffend die Staatliche Kreditanstalt.

(Anlage 44.)

Die Anstalt ist nach dem Bericht für das Jahr 1918 für Hypothekendarlehen eng begrenzt in Anspruch genommen. Die Schuldverschreibungen der Anstalt erfreuten sich seitens des Publikums steigender Beliebtheit, so daß der Kurs im Gegensatz zu den Reichsanleihen sich aufwärts bewegen konnte.

Der Anleihebestand erhöhte sich um 6 627 000 ℳ während des Geschäftsjahres.

Der Darlehnsbestand am 31. Dezember 1918 ergab die Summe von 82 523 816,89 ℳ. In dieser Summe sind 479 388,19 ℳ neue Darlehen für das Jahr 1918 enthalten.

Die Rückstände haben sich vermindert.

Seitens des landwirtschaftlichen Grundbesitzes haben außerplanmäßige Abtragungen von Hypotheken in größerem Umfange stattgefunden.

Als unerfreuliche Erscheinung ist der Ankauf von landwirtschaftlichem Grundbesitz durch städtische Kapitalisten zu außergewöhnlichen Preisen zu betrachten.

Das neu zu schaffende Siedlungsamt wird zu prüfen haben, ob nicht derartig erworbene Grundstücke zur Besiedlung herangezogen werden können.

Mit der Behandlung der Darlehen für die Kleinwohnungshäuser bei den Verkäufen befindet sich die Anstaltsleitung auf dem richtigen Wege.

Erhöhte Geschäftskosten, entstanden durch die ansteigende Teuerung, traten auch bei der Anstalt in Erscheinung.

Die Geschäftskosten sind gegen das Vorjahr um 38 562,15 Mark gestiegen.

Bei dem Verwaltungsgebäude hat eine Abschreibung von 5000 ℳ stattgefunden.

Der Reservefond hat sich gegen das Vorjahr um 411 638,72 Mark vermindert.

Die Rückstände an Zins- und Abtragungsraten haben sich bis zum 1. Mai 1919 auf 73 503,95 ℳ vermindert. Verglichen mit dem Vorjahr ergibt dies ein Weniger um 31 423,22 ℳ.

Bei den seitens der Anstalt beteiligten Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen und Konkursen sind Verluste nicht zu verzeichnen gewesen.

Im allgemeinen zeigt der Bericht im Gegensatz zu den Berichten der Vorjahre ein weniger erfreuliches Bild, was auf das Konto des verlorenen Krieges zu buchen sein wird.

Der Ausschuß stellt den

Antrag:

Der Landtag wolle die Vorlage 44 und den Geschäftsbericht der Staatlichen Kreditanstalt für das Jahr 1918 durch Kenntnisnahme für erledigt erklären.

Namens des Finanzausschusses.

Der Berichterstatter:

Baumüller.

Landesbibliothek Oldenburg